

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3040/809/08-MPA BS

Gegenstand:

Elektronische Türdrückergarnituren mit der Bezeichnung
„DTSH V3 FH“ nach DIN 18 273

Antragsteller:

Sphinx
Electronics GmbH & Co. KG
Tullastraße 3
D 79341 Kenzingen

Häfele
GmbH & Co.
Adolf-Häfele-Straße 1
D 72202 Nagold

Ausstellungsdatum:

01. September 2008

Geltungsdauer bis:

31. August 2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 3 Anlagen.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
106 020 050 BLZ 250 500 00
Swift-Code: NOLADE 2H
USt.-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859
IBAN: DE5825050000106020050

Notified body (0761-CPD)
Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung,
Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt
und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und
Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als
Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der elektronischen Türdrücker mit der Bezeichnung „DTSH V3 FH“ und ihre Verwendung als Türdrückergarnitur gemäß DIN 18 273-FS.

Die „DTSH V3 FH“-Türdrückergarnitur ist eine Kurzschildgarnitur. Die Außenseite ist mit einer Transponderleseeinheit ausgestattet. Die Innenseite der „DTSH V3 FH“-Türdrückergarnitur ist mit einem Verriegelungshebel ausgeführt.

Details sind dem Abschnitt 2 sowie den Anlagen 01 bis 03 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Verwendungsbereich,

Türdrückergarnituren gemäß diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erfüllen die Anforderungen, die an Türdrückergarnituren für Feuer- und Rauchschutztüren in der Ausführung als ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren nach DIN 4102-5¹⁾ und DIN 4102-18 sowie DIN 18 095-1 und DIN 18 095-2 gestellt werden.

Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses dürfen die Türdrückergarnituren erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den den vgl. bauaufsichtlichen Nachweisen zugeordneten technischen Unterlagen, z. B. konstruktive Merkmale der Überwachung, benannt wurden.

Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5, DIN EN 1634, DIN 4102-18 oder DIN 18095-2 notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.

Die Türdrückergarnituren können auch in allen Türen ohne spezielle Anforderungen eingebaut werden.

Die Verwendung als Panikgarnitur ist nur zulässig wenn die Innenseite (Beschlag ohne Leseeinrichtung) auf der dem Flüchtenden zugekehrten Seite angebracht ist.

Die Verwendung der Drückergarnitur ist nur in Türen zulässig, die in trockenen Räumen eingebaut sind.

Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

¹⁾ Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Anforderungen

2.1 Allgemeines

Türdrückergarnituren und ihre Befestigung müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 3 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.2 Anforderungen an die Türdrückergarnituren

Um Unfallgefährdungen an Türen in Flucht- und Rettungswegen vorzubeugen, muss das Ende des Türdrückers in geeigneter Weise gestaltet sein (z. B. Abkröpfung in Richtung zur Türflüglebene).

Anstelle eines Türdrückers darf auf der Seite des Lesesystems auch ein fester oder drehbarer Knopf verwendet werden. Bei Drehflügeltüren in Flucht- und Rettungswegen ist dabei der Türdrücker auf der dem Flüchtenden zugekehrten Seite anzubringen.

Bei Verwendung von Türschildern bzw. Türrosetten mit Knopf müssen diese die Anforderungen an Türschilder bzw. Türrosetten mit Türdrückern sinngemäß erfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach den Vorgaben der Bauregelliste A (BRL A) Teil 1. Nach BRL A Teil 1, lfd. Nr. 6.17 muss ein Übereinstimmungszertifikat ausgestellt werden.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der Türdrückergarnitur eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Türdrückergarnitur mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben der Überwachungszeichnungen muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Türdrückergarnitur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Türdrückergarnitur ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen der Norm DIN 18200 zur werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte zu beachten.

Für die im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen ist DIN 18 273 maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle vorzulegen. Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ausgestellt hat, auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Türdrückergarnitur ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist DIN 18 273 maßgebend.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle, dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Kennzeichnung

Jede Türdrückergarnitur muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist dauerhaft an geeigneter Stelle (nach vorheriger Absprache mit der Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstelle) anzubringen. Die Kennzeichnung muss so sein, dass sie auch bis zu zwei Monate nach einer Brandbeanspruchung der Tür noch lesbar ist, damit eine einwandfreie Identifizierung der Türdrückergarnitur möglich ist. Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (mit Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle),
- Name des Herstellers oder Herstellerzeichen,
- DIN 18273 FS.

Weitere Angaben sind in Verbindung mit den o.g. auf der Verpackung anzubringen.

- Bezeichnung der Drückergarnitur gemäß Abschnitt 4 von DIN 18 273,
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-3544/4856-MPA BS,
- Herstelljahr.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.2 und 3.3 des Übereinstimmungsnachweises erfüllt sind.



4 Bestimmungen für den Einbau und die Wartung

4.1 Einbaudetails

Die Anschlüsse / der Anbau der Türdrückergarniturbaugruppen müssen mit der Tür und/oder untereinander so fest verbunden sein, dass die beim Schließen und Öffnen der Tür auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung (bis 200°C) herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Brandprüfungen nach DIN 4102-5 und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 18 273. Ausführungs-/Funktionsvarianten enthalten die bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten.

4.2 Einbauanleitung

Der Türdrückergarnitur muss eine Einbauanleitung beiliegen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Artikel-Nr. der Türdrückergarnitur,
- Angaben über Freimachungen und Bohrungen im Türblatt,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie die Türdrückergarnitur mit der Tür und dem Schloss bzw. wie die Drückergarnitureile untereinander zu verbinden sind.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie zu den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen, die ergänzend weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten.

4.3 Wartungsanleitung

Den Türdrückergarnituren muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens Angaben enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die ein-/angebaute Drückergarnitur auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Auswechselung der Stromversorgung und Fetten der mechanischen Baugruppen).

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rohling
ORR Dr.-Ing. Rohling
Leiterin der Prüfstelle



Braunschweig, 01. September 2008

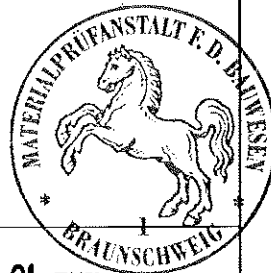
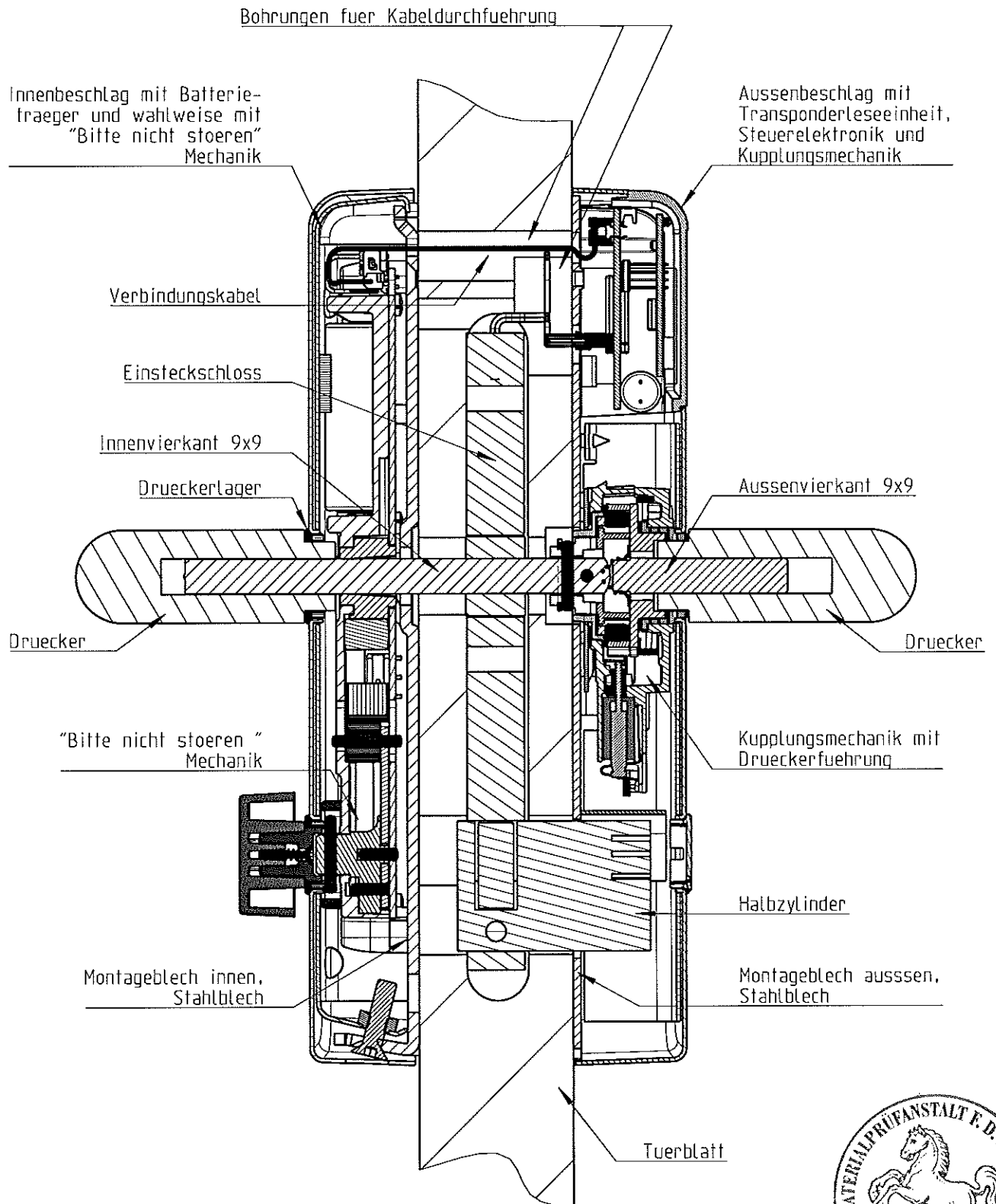
D. Kellermann
i. A.
Techn. Ang. D. Kellermann
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mit geltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- 1) DIN 18 273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 2) DIN 4102-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 3) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung) (jeweils geltende Ausgabe)
- 4) DIN 18 095-1 Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)
- 5) DIN 18 095-2 Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit (jeweils geltende Ausgabe)
- 6) Bauregelliste A Teil 1 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- 7) DIN EN 1634 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen
 - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
 - Teil 3: Rauchschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
- 8) DIN 18200 Überwachungsnachweis für Bauprodukte; werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten (jeweils geltende Ausgabe).

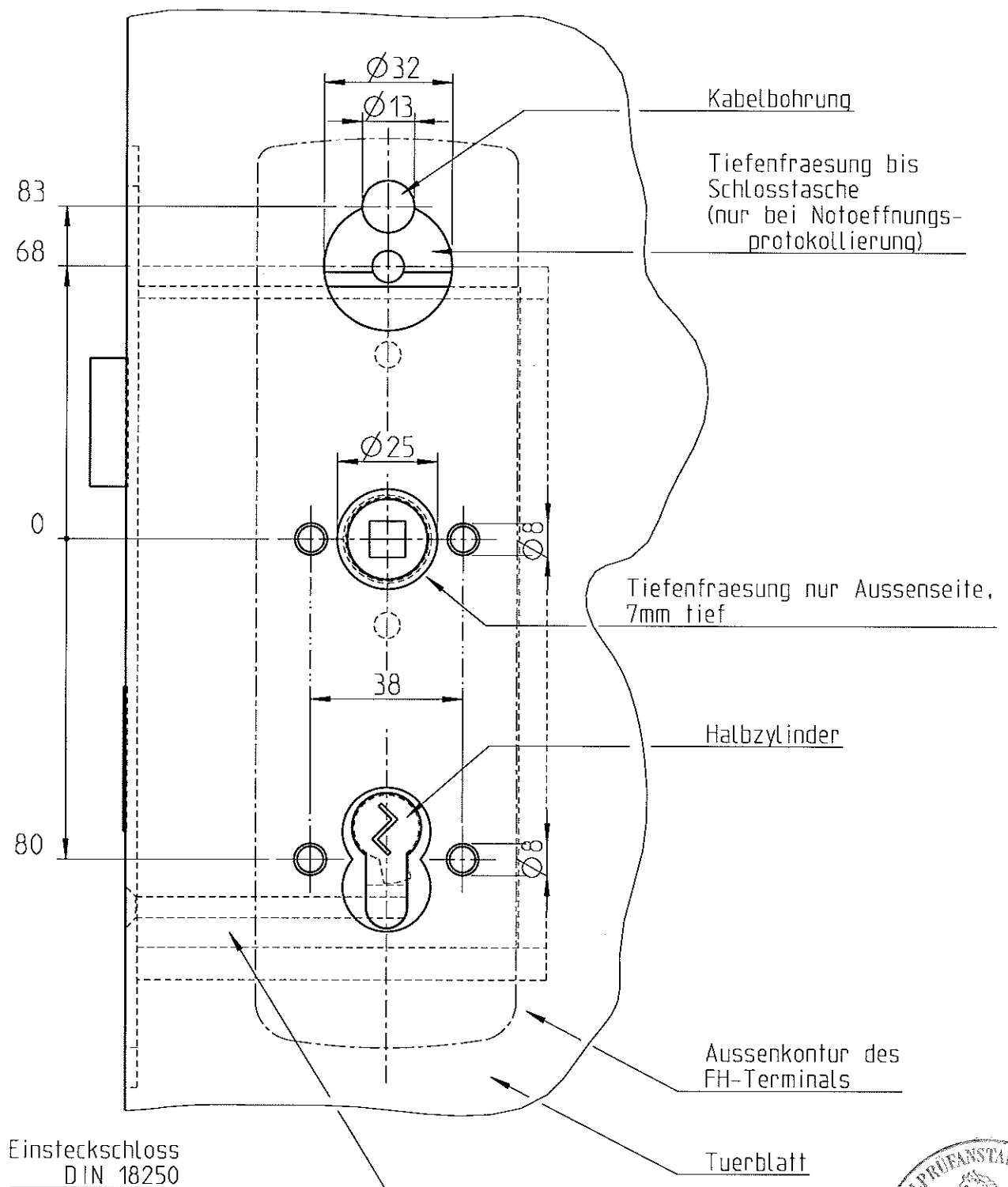




FH-Tuerterminal, Schnittdarstellung

Materialpruefanstalt fuer das Bauwesen
Institut fuer Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
der Technischen Universitaet Braunschweig

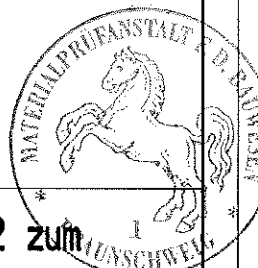
Anlage 01 zum
Allgemeinen bauaufsichtlichen
Pruefzeugnis
01. Sep. 2008
Nr. P-3040/809/08-MPA BS



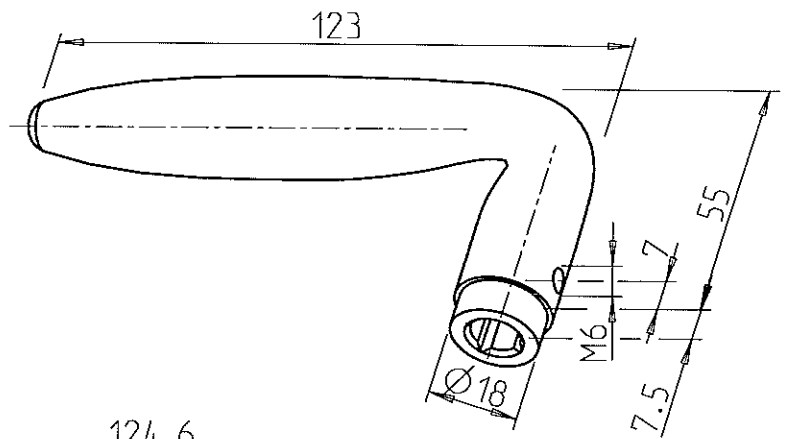
Bohrbild, FH-Tuerterminal

Materialpruefanstalt fuer das Bauwesen
 Institut fuer Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
 der Technischen Universitaet Braunschweig

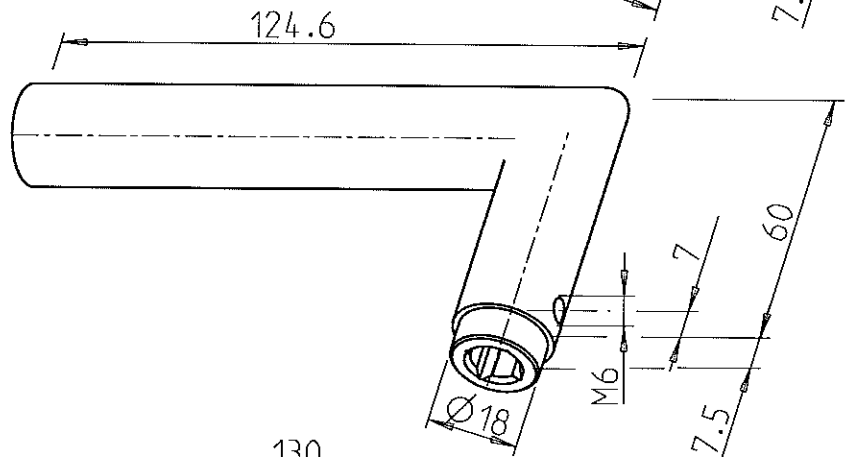
Anlage 02 zum
 Allgemeinen bauaufsichtlichen
 Pruefzeugnis
 01. Sep. 2003
 Nr. P-3040/809/08-MPA BS



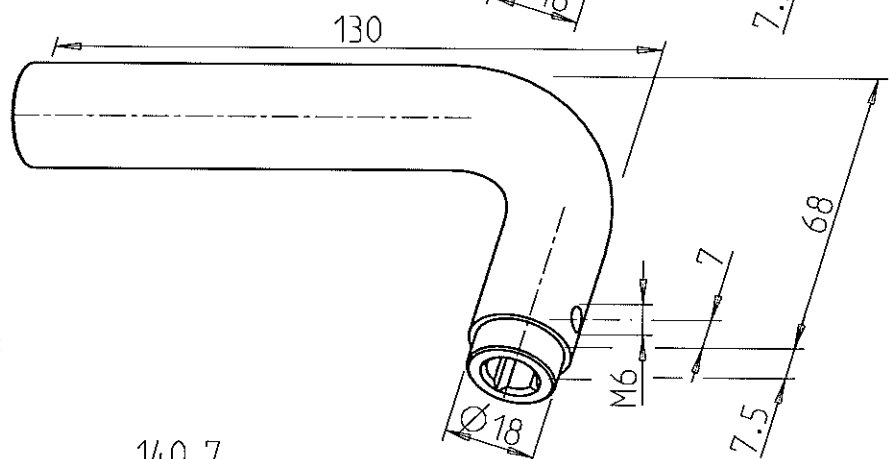
Hersteller 1:
KLINKE_FS-E1800F
Hersteller 2:
Modell 204



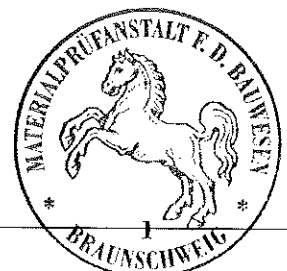
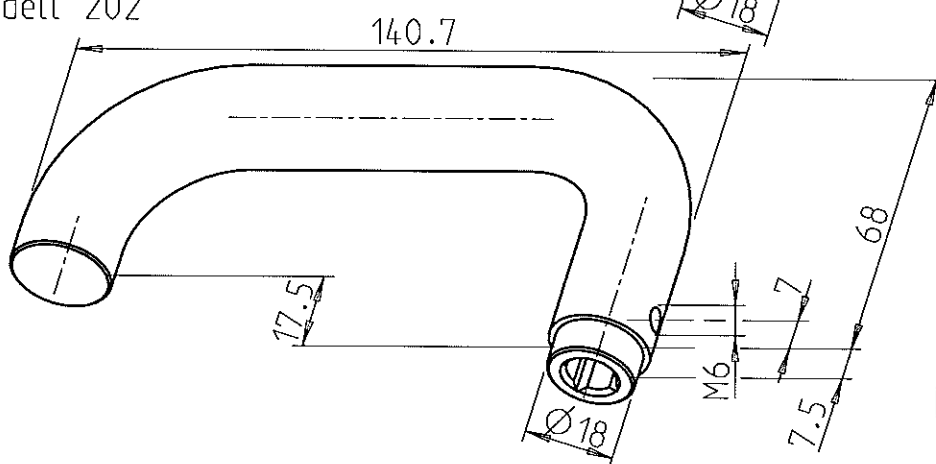
Hersteller 1:
KLINKE_FS-E_1400F
Hersteller 2:
Modell 203



Hersteller 1:
KLINKE_FS-E150F
Hersteller 2:
Modell 201



Hersteller 1:
KLINKE_FS-E138F
Hersteller 2:
Modell 202



Tuerdruecker FH,

Materialpruefanstalt fuer das Bauwesen
Institut fuer Baustoffe, Massivbau und Brandschutz
der Technischen Universitaet Braunschweig

Anlage 03 zum
Allgemeinen bauaufsichtlichen
Pruefzeugnis
01. Sep. 2008
Nr. P-3040/809/08-MPA BS